



Berechnungsbeispiel Universität (Jahresberechnung)

- Annahme:
- Student Uni Zürich, 22 Jahre alt, wohnt im eigenen Haushalt, Nebenerwerb Netto Fr. 10'000/Jahr
 - Eltern verheiratet mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Rorschacherberg
 - drei Geschwister
 - ein Geschwister absolviert eine Berufslehre
 - zwei Geschwister besuchen die obligatorische Schulzeit

Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Schulgeld	Studiengebühr	1'540
Schulmaterial	Pauschalbetrag für Universitäten	2'000
Reisespesen	Ausbildungsbedingte Reisespesen: Stadtpass Zürich, Elternbesuch mit Halbtax Fr. 550 (Stadtpass) + Fr. 1600 (14 x Mehrfahrkarte ÖV) + Fr. 190 (Halbtax)	2'340
Grundbetrag	Im eigenen Haushalt (Voraussetzung erfüllt)	20'000
Total	Anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten	25'880

Anrechenbare Eigenleistung (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Effektives Einkommen	Als Eigenleistung werden sämtliche Einkünfte (Ausbildungs- oder Praktikumslohn, Erwerbseinkommen) während dem Ausbildungsjahr, für welches Beiträge gewünscht werden, abzüglich der berufsbedingten Auslagen der gesuchstellenden Person und ihrer Ehegattin bzw. ihres Ehegatten angerechnet. Annahme -> Nettoeinkommen Fr. 10'000. Für diese Aufwendungen kann von den Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit eine Pauschale von Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens Fr. 2'400, in Abzug gebracht werden (Beispielberechnung: Fr. 10'000 – 700 – 1000)	8'300
Total	Anrechenbare Eigenleistung	8'300

Anrechenbare Elternleistung (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Reineinkommen	Annahme -> Reineinkommen Fr. 80'000 Massgebend ist die Steuerveranlagung der Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Bemessungsperiode beginnt	80'000
Zuschlag zum Reineinkommen	Annahme -> Säule 3a Fr. 2'000	+ 2'000
Abzug vom Reineinkommen	Annahme -> 2 Geschwister in obligatorischer Schulpflicht Fr. 6'800.– für jedes unter elterlicher Sorge oder Obhut stehende Kind bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit	- 13'600
Total	Anrechenbares Elterneinkommen	68'400
100%	Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 Stipendienverordnung vom 04.06.2019)	8'400

Aufteilung der anrechenbaren Elternleistung (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
100%	Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 Stipendienverordnung vom 04.06.2019)	8'400
Prozentuale Berücksichtigung des anrechenbaren Elternbetrages	Aufteilung der Elternleistung / Berechnung der Prozenteile: Gesuchstellende Person: Fr. 22'570 (Ausbildungskosten) – Fr. 8'300 (Eigenleistung) = Fr. 14'270 -> 65% Geschwister in Ausbildung: Fr. 11'630 (Ausbildungskosten) – Fr. 4'000 (Eigenleistung) = Fr. 7'630 -> 35% Total Ausbildungskosten (ungedeckt) Fr. 21'900 -> 100% Stehen Geschwister der gesuchstellenden Person in einer anerkannten Ausbildung und erfüllen sie die stipendienrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen, wird der anrechenbare Elternbeitrag anteilig unter ihnen und der gesuchstellenden Person aufgeteilt.	5'460 65% von Fr. 8'400

Schlussrechnung (je Jahr)

Anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten	25'880
Anrechenbare Eigenleistung	- 8'300
Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 Stipendienverordnung vom 04.06.2019) 65%	- 5'460
Fehlbetrag	12'120
Stipendium je Jahr	12'100